

Wichtige Hinweise zum Abschluss de Scheidungsverfahrens

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Hinweise genau durch; wir empfehlen, dieses Merkblatt zusammen mit Ihrem Scheidungsurteil, dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Familiengerichts und ggf. Ihrer Scheidungsfolgenvereinbarung aufzuheben.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Anbei erhalten Sie Ihr Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk. Im Bedarfsfall können Sie damit den Zeitpunkt der Rechtskraft Ihrer Scheidung nachweisen, bspw. im Falle einer Wiederverheiratung, zur Vorlage beim Finanzamt oder aber der Krankenkasse. Sollte Ihnen das Urteil verlorengehen, so besteht die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung; in diesem Fall wenden Sie sich bitte an uns, damit wir für Sie eine Zweitausfertigung beschaffen können.
2. Die im Urteil enthaltene Regelung zur elterlichen Sorge -sofern von dem gesetzlich vorgesehenen gemeinsamen Sorgerecht abgewichen worden ist- und / oder die Regelung zum Umgangsrecht sind abänderbar und können auch nach Rechtskraft des Urteils einer (erneuten) gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.
3. Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten die Beihilfeberechtigung bzw. Freie Heilfürsorge ersatzlos; hier ist rechtzeitig eine eigene Krankenversicherung abzuschließen. Für geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten entfällt mit Rechtskraft der Scheidung automatisch der Mitversicherungsschutz in der Familienversicherung. Sie können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankenversicherer nicht mehr verpflichtet und nach dem Gesetz auch gar nicht mehr berechtigt, den Antragsteller als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen. Im Bedarfsfall wird daher dringend empfohlen, so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang des Antrags schriftlich bestätigen zu lassen.
4. Urteile, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden über Unterhaltsansprüche können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse abgeändert werden; ein Unterhaltsurteil kann für die Zukunft erst ab dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung einer Abänderungsklage durch das Gericht geändert werden, gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Vergangenheit. Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich im zweijährigen Turnus Auskunft verlangt werden.
5. Für minderjährige Kinder kann höherer Unterhalt sowohl dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Verpflichteten gestiegen ist, als auch, wenn das Kind die nächst höhere Altersstufe der so genannten Düsseldorfer Tabelle erreicht hat, nach der regelmäßig der Kindesunterhalt berechnet wird. Die Durchsetzbarkeit eines höheren Unterhalts setzt aber in jedem Fall eine wirksame Inverzugsetzung des Unterhaltsverpflichteten voraus. Eine Inverzugsetzung kann u.a. dadurch herbeigeführt werden, dass der Unterhaltsverpflichtete fristgerecht zur Auskunft über sein derzeitiges Einkommen in Anspruch genommen wird.

- 6. Zugewinnausgleichsansprüche**, die im Scheidungsverfahren nicht geregelt worden sind, verjähren innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Scheidung. Innerhalb dieser Frist muss zur Unterbrechung der Verjährung Klage erhoben sein. Allein die Geltendmachung des Anspruchs oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung nicht.
7. Der im Rahmen des Scheidungsverfahrens durchgeführte Versorgungsausgleich führt dazu, dass Sie und Ihr geschiedener Ehepartner auf die Ehezeit bezogen über gleich hohe Rentenanwartschaften verfügen; die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen die Versorgungsträger auf der Grundlage der im Scheidungsurteil enthaltenen Regelung zum Versorgungsausgleich. Diese Regelung entfaltet so lange keine Auswirkungen, so lange Sie selbst noch keine Rente oder Pension beziehen; sind Sie bereits Renten- oder Pensionsempfänger, erhöht sich Ihre Versorgung für den Fall, dass Sie Berechtigte(r) aus dem Versorgungsausgleich sind, geht der Versorgungsausgleich hingegen zu Ihren Lasten, so ermäßigt sich Ihre Versorgung um den maßgeblichen monatlichen Ausgleichsbeitrag. Verhindern können Sie dies in den folgenden Fällen:
- Ihr geschiedener Ehepartner ist bereits verstorben, ohne dass er oder seine Hinterbliebenen Leistungen aus den ihm im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften bezogen haben;
 - Ihr geschiedener Ehegatte ist bereits verstorben und ihm sind aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt worden, die insgesamt zwei Jahresbeträge aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen;
 - Ihr geschiedener Ehepartner hat noch keinen Anspruch auf Altersversorgung, jedoch gegen Sie einen nachehelichen Unterhaltsanspruch oder nur deshalb keinen, weil Sie hierzu auf Grund der Kürzung Ihrer Versorgung nicht in der Lage sind.

In diesen Fällen bleibt Ihre Rente / Pension auf Antrag, der bei dem zuständigen Versorgungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund / Land, Dienste) zu stellen ist, ungekürzt. Im zuletzt genannten Fall gilt dies bis zum Wegfall Ihrer Unterhaltspflicht, längstens aber bis zum Rentenfall Ihres geschiedenen Ehepartners. Der im Urteil bezeichnete Versorgungsträger Ihres geschiedenen Ehegatten muss Ihnen zu den angegebenen Fragen Auskunft geben.

Ungekürzt bleibt Ihre Rente/Pension auf Antrag auch, wenn Sie bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung bereits Renter/Pensionär sind, Ihr geschiedener Ehepartner demgegenüber noch keinen eigenen Rentenanspruch besitzt. Die Kürzung tritt hier erst mit dem Rentenfall Ihres geschiedenen Ehepartners ein.

Sofern eine betriebliche Altersversorgung Ihres geschiedenen Ehegatten anlässlich der Scheidung noch nicht (oder nicht vollständig) ausgeglichen werden konnte, besteht im beiderseitigen Rentenfall ein Anspruch auf so genannten „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“. Vereinfacht gesagt handelt es sich hierbei um einen direkten monatlichen Zahlungsanspruch in Höhe des (verbliebenen) Ausgleichsbetrages. Dieser Anspruch muss dem geschiedenen Ehepartner gegenüber geltend gemacht und notfalls eingeklagt werden. Auf eine rechtzeitige Geltendmachung ist auch hier zu achten, da keine rückwirkende Zahlungsverpflichtung besteht.

Sollte der Ausgleichspflichtige im Rentenfall bereits verstorben sein oder später versterben, so besteht ein Anspruch auf „verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ gegen den Versorgungsträger selbst, sofern die maßgebliche Satzung der betrieblichen Altersversorgung eine so genannte „Hinterbliebenenversorgung“ vorsieht, was regelmäßig jedoch der Fall ist.

8. Tilgt einer der geschiedenen Ehegatten gemeinsam eingegangene **Verbindlichkeiten** aus der Ehe, so besteht im Rahmen des Gesamtschuldverhältnisses ein anteiliger Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Dieser Anspruch bezieht sich auf sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen und muss notfalls prozessual geltend gemacht werden.
9. Eine gemeinsame **steuerliche Veranlagung** mit Ihrem geschiedenen Ehepartner („Ehegattensplitting“) kommt nur noch für das Kalenderjahr in Betracht, in dem Sie mindestens an einem Tag zusammengelebt, also mit Ihrem Ehepartner einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Für alle Folgejahre ist eine getrennte Veranlagung vorzunehmen.

Sollten Sie Ehegattenunterhaltsleistungen erbracht haben oder erbringen, können diese Aufwendungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 13.805,00 € als Sonderausgaben Steuer mindernd geltend gemacht werden. Der Unterhaltsempfänger hat diesem zuzustimmen (durch Unterzeichnung der so genannten Anlage U zur Steuererklärung). Gleichzeitig wird er in Höhe der Unterhaltsleistungen steuerpflichtig. Der daraus resultierende Nachteil ist vom Unterhaltspflichtigen auszugleichen.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens sind im Rahmen Ihrer Steuererklärung ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig, und zwar immer bezogen auf den im betreffenden Kalenderjahr für Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten aufgewandten Betrag.

Steinfurt im August 2008